



5 StR 287/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 20. Juli 2004
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßiger Bandenhehlerei u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Juli 2004 beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 1. April 2004 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz der Verteidigerin vom 16. Juli 2004 hat vorgelegen.

Harms Basdorf Gerhardt
Raum Brause